

Tipps und Anregungen – Steueroptimierende Maßnahmen umsetzen



Das Jahr neigt sich so langsam, aber sicher seinem Ende. Eine gute Gelegenheit seine finanzielle und steuerliche Situation zu sortieren und eventuell geeignete und steueroptimierende Maßnahmen noch vor dem Jahresende umzusetzen. Wir haben Ihnen genau hierzu in diesem Newsletter einige Tipps und Anregungen zusammengestellt. Vielleicht ist auch für Sie etwas dabei.

VPMED[®]

Tipps und Anregungen für die Praxis:

STEUERSATZVERÄNDERUNGEN NUTZEN

Wir haben in Deutschland einen progressiven Steuertarif, was so viel bedeutet wie: Je höher die Einkünfte, desto höher der persönliche Steuersatz. Nun kann es bei den eigenen Einkünften unter Umständen zwischen verschiedenen Jahren zu Schwankungen kommen, die -je nach Höhe der Einkünfte- mit einer Veränderung des persönlichen Steuersatzes verbunden sein können.

Wurde z.B. die eigene Praxis erst vor kurzem gegründet und sind die Einkünfte zwar im laufenden Jahr noch vergleichsweise überschaubar, aber für das kommende Jahr ist mit einem deutlich gestiegenen Praxisgewinn zu rechnen, so wird der Steuersatz im Folgejahr im Zweifel deutlich höher ausfallen. In einem solchen Fall könnte es ggf. sinnvoll sein, Ausgaben erst im Folgejahr zu tätigen, damit die-

se in dem Jahr mit dem höheren Steuersatz geltend gemacht werden können. Demgegenüber kann es z.B. bei einer Bestandspraxis mit hohen Gewinnen so sein, dass für das nächste Jahr bereits umfangreiche Renovierungsarbeiten anstehen sowie kostspielige Wartungsarbeiten fällig werden, die in Summe zu einer deutlichen Minderung des Gewinns und damit auch des Steuersatzes im nächsten Jahr führen werden. In einem solchen Fall könnten Teile der ohnehin geplanten Kosten zur Ausnutzung des Steuersatzes bereits in das Jahr mit dem höheren Steuersatz vorgezogen werden. Sollten Ihre Einkünfte allerdings sowohl im laufenden als auch im folgenden Jahr im Spitzensteuersatz liegen, kann die Steuerlast durch eine Verschiebung der Einnahmen und Ausgaben nicht optimiert werden.

BESONDERE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN

Planen Sie in der nächsten Zeit Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, wie bspw. die Anschaffung neuer Geräte, sind folgende wichtige Abschreibungsbesonderheiten zu beachten:

A) DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für Investitionen, die noch bis zum 31.12.2024 erfolgen, besteht die Möglichkeit die Abschreibung im Rahmen der sogenannten degressiven Abschreibung geltend zu machen, d.h. die Abschreibung wird nicht -wie sonst üblich- gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt, sondern in fallenden Jahresbeträgen berücksichtigt. Der degressive Abschreibungssatz beträgt dabei das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes, maximal jedoch 20 %. Im Gegensatz zur linearen Abschreibung wird der Abschreibungssatz auf den jeweiligen Restwert angewendet, so dass sich der Abschreibungsbetrag jährlich reduziert.

Im Steuerfortentwicklungsgesetz ist nach aktuellem Verfahrensstand vorgesehen, dass die degressive Abschreibung auch über den 31.12.2024 hinaus für die Kalenderjahre 2025 bis 2028 bestehen bleibt. Dann soll der degressive Abschreibungssatz sogar auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, höchstens 25% angehoben werden. Ob die gesetzliche Änderung tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

B) SONDERABSCHREIBUNG

Sofern Ihr Praxisgewinn im aktuellen Jahr unter 200.000 € liegt, sollten Sie eigentlich für das nächste Jahr geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter jedoch nicht in das aktuelle Jahr vorziehen. Liegt der Praxisgewinn nämlich unter 200.000 €, dürfen Sie bereits im aktuellen Jahr für zukünftig geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Damit können Sie bereits im aktuellen Jahr bis zu 50% der geplanten Kosten als Aufwand geltend machen, ohne dass das Geld hierfür bereits ausgegeben wurde.

C) ÄNDERUNG BEI DER SAMMELPOSTENABSCHREIBUNG

Sofern Sie beabsichtigen Wirtschaftsgüter zu erwerben, deren Anschaffungskosten zwischen 800 € und 5.000 € netto liegen und deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mehr als 3 Jahre beträgt, sollten Sie die Anschaffung nach Möglichkeit auf das Jahr 2025 verschieben. Aktuell ist vorgesehen, dass der sogenannte Sammelposten auf Wirtschaftsgüter ausgeweitet wird, deren Anschaffungskosten zwischen 800 € und 5.000 € (netto) liegen. Diese Wirtschaftsgüter können dann einheitlich über 3 Jahre abgeschrieben werden, d.h. alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten in diesem Bereich liegen, werden über 3 Jahre abgeschrieben, auch wenn die gewöhnliche Nutzungsdauer darüber oder darunter liegt. Sofern Sie also beabsichtigen EDV-Hardware (Nutzungsdauer 1 Jahr) anzuschaffen und neue Büromöbel (Nutzungsdauer 10 Jahre), sollten Sie die EDV-Hardware noch in diesem Jahr anschaffen und die Büromöbel im nächsten Jahr. Die Anschaffungskosten für die EDV-Hardware können dann in diesem Jahr geltend gemacht werden. Die Büromöbel können dann im Rahmen des Sammelpostens über 3 Jahre steuerlich geltend gemacht werden.

Würden Sie hingegen sowohl die EDV-Hardware als auch die Büromöbel im nächsten Jahr anschaffen, könnten Sie wählen, ob Sie den Sammelposten in Anspruch nehmen, dann würden sowohl die EDV-Hardware als auch die Büromöbel über 3 Jahre abgeschrieben. Wenn Sie den Sammelposten nicht in Anspruch nehmen würden, würde die EDV-Hardware über 1 Jahr abgeschrieben werden und die Büromöbel über 10 Jahre. Ob die gesetzliche Änderung tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.



INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern für die Leistung in diesem Jahr noch etwas Gutes tun, bietet sich noch die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie bis Ende des Jahres an. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine steuer- und sozialversicherungsfreie freiwillige und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu leistende Zahlung in Höhe von bis zu maximal 3.000 €, die in der Zeit vom

26.10.2022 bis zum 31.12.2024 gewährt werden kann. Sofern Sie die 3.000 € noch nicht oder noch nicht in voller Höhe an Ihre Mitarbeiter gezahlt haben, besteht bis zum Jahresende noch die Möglichkeit den noch verfügbaren Betrag zu nutzen. Bitte beachten Sie allerdings den Gleichheitsgrundsatz. Bei Fragen sprechen Sie uns einfach an.

WEIHNACHTSFEIER

Sofern Sie eine Praxis-Weihnachtsfeier planen, beachten Sie bitte die folgenden Grundsätze: Aufwendungen für die Weihnachtsfeier sind als Betriebsausgaben in vollem Umfang abzugsfähig. Zu beachten ist allerdings, dass der den Mitarbeitern zugewendete Sachvorteil nur dann steuerfrei für die Mitarbeiter bleibt, wenn sämtliche Aufwendungen für die Weihnachtsfeier max. 110 € inkl. Umsatzsteuer pro Mitarbeiter

betragen (Kosten für eventuelle Begleitpersonen eines Mitarbeiters werden dem Mitarbeiter mit zugerechnet). Die Steuerfreiheit ist auf zwei Betriebsveranstaltungen je Kalenderjahr begrenzt. Planen Sie eine Weihnachtsfeier und haben Fragen zur steuerlichen Absetzbarkeit, dann sprechen Sie uns gerne an.

GESCHENKE AN MITARBEITER

Erhalten Ihre Mitarbeiter auf der Weihnachtsfeier noch ein Geschenk ist dieses bis zu einem Wert von höchstens 60 € inkl. Umsatzsteuer bei der Ermittlung des Freibetrags von 110 € miteinzubeziehen.

Sofern Sie Ihren Mitarbeitern ein Geschenk unabhängig von einer Weihnachtsfeier zukom-

men lassen möchten, gilt eine Wertgrenze in Höhe von 50 €. Hat das einzelne Geschenk mehr als 50 € gekostet oder hat der Mitarbeiter in dem Monat bereits eine andere Sachzuwendung (z.B. einen Tankgutschein) von Ihnen erhalten, so ist das Geschenk steuerpflichtig.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Möchten Sie Ihren Geschäftspartnern ein Geschenk zukommen lassen, beachten Sie bitte, dass die Wertgrenze von 50 € nicht überschritten werden darf, damit Sie die Aufwendung als Betriebsausgabe geltend machen können. Die Wertgrenze in Höhe von 50 € stellt hierbei einen Jahreshöchstbetrag dar. Wird die Grenze überschritten, sind die Kosten für den beschenkten Geschäftspartner insgesamt nicht mehr bei Ihnen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unabhängig davon, ob die Jahreshöchst-

grenze überschritten wurde oder nicht, ist das Geschenk steuerpflichtig. Sie können eine Pauschalsteuer in Höhe von 30% auf die Zuwendung an das Finanzamt entrichten, sodass der Geschäftspartner die erhaltene Zuwendung nicht im Rahmen seiner Gewinnermittlung erfassen muss. Am besten informieren Sie den von Ihnen beschenkten Geschäftspartner in diesem Falle auch über die von Ihnen bereits vorgenommene Besteuerung.

HINWEIS ZUR ÄNDERUNG BEI DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Werden in der Praxis z.B. unter anderem auch nicht medizinisch indizierte Leistungen erbracht, unterliegen diese grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sofern die Einnahmen aus diesen Leistungen allerdings im Vorjahr nicht über 22.000 € lagen und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 € liegen werden, brauchen Sie dennoch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, da Sie dann von der sogenannten Kleinunternehmerregelung

Gebrauch machen können. Diese beiden vorgenannten Schwellenwerte sollen nun auf 25.000 € (bisher: 22.000 €) bzw. 100.000 € (bisher: 50.000 €) angehoben werden. Neu hierbei ist auch, dass bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 100.000 € im laufenden Jahr die Umsatzsteuerpflicht bereits ab dem Zeitpunkt der Überschreitung einsetzen soll. Dies erfordert eine laufende Überwachung.

VERKÜRZUNG DER AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege soll von derzeit zehn Jahren auf acht Jahre reduziert werden.

Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist. Die Neuregelung gilt für alle Buchungsbelege, deren Aufbewahrungsfrist am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung (28.10.2024) noch nicht

abgelaufen ist. Zu beachten ist aber, dass die Aufbewahrungsfrist für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse, Lageberichte und Konzernabschlüsse weiterhin zehn Jahre betragen soll. Bei empfangenen und versandten Handelsbriefen bleibt es bei einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

ERHÖHUNG MINDESTLOHN UND VERDIENSTGRENZE BEIM MINIJOB

Im Jahr 2025 wird übrigens auch der Mindestlohn auf 12,82 € pro Stunde angehoben und damit verbunden steigt auch die Verdienst-

grenze für Minijobber von aktuell 538 € auf dann 556 €.



Tipps und Anregungen für den Privatbereich

AUCH IM PRIVATEN BEREICH BIETEN SICH EINIGE MASSNAHMEN AN, UM DIE STEUERLAST ZU REDUZIEREN:

ZAHLUNG AN DAS VERSORGUNGSWERK

Seit 2023 sind 100% der Beitragszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 27.565 € (bzw. 55.130 € bei Zusammenveranlagung) an das Versorgungswerk steuerlich abzugsfähig. Sofern Sie bisher nur die Pflichtabgabe einzahlen und auch unter Berücksichtigung evtl.

weiterer bestehender Altersvorsorgeverträge den Höchstbetrag noch nicht ausschöpfen, könnten Sie zusätzliche Beiträge an das Versorgungswerk zahlen, um ihre Steuerlast zu senken.

VORAUSZAHLUNG VON KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Auch durch eine Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung lassen sich unter Umständen Steuern einsparen. Hintergrund für diese Gestaltungsvariante ist, dass der Abzug der sonstigen Versicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzug nur unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstbeträge (2.800 € bei Selbstständigen und 1.900 € bei Angestellten) möglich ist. Die Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind hingegen grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Liegen nun die Beiträge zur Basiskrankenversicherung über dem jeweiligen Höchstbetrag, so kommen nur die Beiträge zur Basiskrankenversicherung vollständig zum steuerlichen Abzug. Alle übrigen Versicherungsbeiträge (wie z.B. Unfallversicherungen, Haftpflicht- oder BU-Versicherungen) wirken sich in diesem Falle steu-

erlich nicht aus. Lässt Ihre private Krankenversicherung nun aber eine Beitragsvorauszahlung für kommende Jahre zu, mindert diese Vorauszahlung in Höhe der Beiträge für die Basisversorgung die laufende Steuerlast des Jahres der Beitragszahlung und führt darüber hinaus in den meisten Fällen dazu, dass sich in den kommenden Jahren (für die die Beiträge vorausgezahlt wurden) die sonstigen Versicherungen, wie bspw. Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung steuerlich auswirken können. Hiermit werden Kosten für Versicherungen, die Sie zwangsläufig haben, zumindest steuerlich optimiert abzugsfähig gemacht. Wichtig hierbei ist aber, dass die Vorauszahlung vorab mit der Versicherung geklärt wird (Stichwort z.B.: Rückzahlung im Todesfall).

HANDWERKERKOSTEN GEM. § 35A ESTG

Planen Sie größere Renovierungsarbeiten an Ihrer eigengenutzten Immobilie (nicht energetische Maßnahmen, hierzu nächster Punkt) und werden die Handwerkerleistungen (Arbeitslohn incl. Umsatzsteuer) mehr als 6.000 € (Höchstbetrag pro Jahr) betragen, könnten Sie beim Vorliegen einer Abschlagsrechnung und Zahlung in diesem Jahr sowie der Restzahlung im kommenden Jahr, den Höchstbetrag in beiden Jahren nutzen.

Würde der zu erwartende Aufwand (ohne Material, also nur Lohnkosten) für die Renovierung im nächsten Jahr bei 12.000 € liegen, könnten

davon bei Zahlung im nächsten Jahr nur 20% von max. 6.000 €, also 1.200 € als Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

Würde man nun hingegen bereits im aktuellen Jahr eine Abschlagsrechnung des leistenden Unternehmens über 50% der zu erwartenden Kosten, also 6.000 € erhalten und auch noch im aktuellen Jahr bezahlen, so könnte man in diesem Falle sowohl im aktuellen Jahr 1.200 € Steuerermäßigung als auch im nächsten Jahr die vollen 1.200 € Steuerermäßigung geltend machen.

ENERGETISCHE SANIERUNG GEM. § 35C ESTG

Aufwendung zur energetischen Sanierung der eigengenutzten Immobilie, die nicht bereits z.B. durch einen Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen der KfW gefördert werden, können unter bestimmten Voraussetzungen über drei Jahre steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr jeweils 7% -höchstens je 14.000 €- sowie im übernächsten Jahr 6% -höchstens 12.000 €- abgesetzt werden. Die Steuerbegünstigung nach §35c EStG ist nicht

auf die Lohnkosten begrenzt. Hierzu muss jedoch auch die Rechnung vollständig gezahlt worden sein. Haben Sie also für eine energetische Sanierung die Rechnung mit einem Zahlungsziel für Januar erhalten, ist es steuerlich sinnvoll, die Zahlung noch in diesem Jahr zu leisten. Sprechen Sie uns aber bitte im Zweifel an, da es einige Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Begünstigung des §35c EStG zu beachten gibt.

TIPPS FÜR'S ELTERGELD

Sofern Sie im kommenden Jahr voraussichtlich Elterngeld beziehen, beachten Sie bitte, dass die Einkommensgrenze für Geburten ab dem 01.04.2025 auf 175.000 € (bisher 200.000 €) sinken wird. Diese Grenze gilt sowohl für Elternpaare als auch für Alleinerziehende. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt. Sofern ihr Einkommen also im Grenzbereich liegt, lohnt sich unter Umständen

vor diesem Hintergrund eine einkommensmindernde Gestaltung. Auch der Wechsel der Steuerklassen kann sich anbieten, um das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche durchschnittliche Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt durch die Wahl der günstigeren Steuerklasse 3 zu optimieren.

APROPOS STEUERKLASSEN: ZUM 01.01.2030 SOLLEN DIE STEUERKLASSEN III UND V ABGESCHAFFT UND DURCH DAS SOGENANNT E FAKTORVERFAHREN ERSETZT WERDEN. DIES HAT JEDOCH KEINE AUSWIRKUNG AUF DAS EHEGATTENSPLITTING.

VERLUSTBESCHEINIGUNG BEANTRAGEN

Haben Sie durch Aktienverkäufe bei einer Bank Verluste realisiert, während Sie im gleichen Jahr bei einer anderen Bank Gewinne aus Aktienverkäufen erzielt haben, findet zwischen den beiden Banken keine Verlustübertragung bzw. keine bankübergreifende Verlustverrechnung statt. Um die Verluste aber dennoch zur Verrechnung nutzbar zu machen, müssen Sie bei der Bank, bei der die Verluste entstanden sind, eine Verlustbescheinigung beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Verlustbescheinigung bis spätestens 15. Dezember beantragt werden muss. Bitte stellen Sie uns dann die Verlustbescheinigung mit allen anderen Steuerbescheinigungen zur Verfügung. Wir können die bank- und depotübergreifende Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung für Sie beantragen.

AFA BEI VERMIETUNG

DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ ERMÖGLICHT DER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGBÄUDE EIN COMEBACK. IM FOLGENDEN ERHALTEN SIE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUREGELUNG.

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neugebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen in der EU/im EWR.
- Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten und in den Folgejahren jeweils 5 % des Restwerts steuerlich geltend gemacht werden.
- Ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich.
- Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 (Sechsjahreszeitraum) liegen.
- Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven Abschreibung, sondern der angezeigte Baubeginn.
- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.

- Die degressive Abschreibung ist zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) kombinierbar. Begünstigt werden dabei Neubauten mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, bei denen eine Baukostenobergrenze von 5.200 €/qm eingehalten wird. Die Sonderabschreibung beträgt hierbei im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage (maximal 4.000 €/qm) neben der regulären Abschreibung. Damit kommt schon ein ganz schönes Sümmchen an steuerlich abzugsfähigen Abschreibungen innerhalb der ersten Jahre zusammen.



ABER ACHTUNG:

Eine Voraussetzung für die Gewährung der Sonderabschreibung ist, dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden. Wird die Immobilie also innerhalb der ersten zehn Jahre nicht mehr entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet, entfallen die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung und diese ist im Zweifel rückwirkend (!) auch für die Jahre, für die die Sonderabschreibung zunächst bereits gewährt worden ist, wieder aufzuheben. Gleiches gilt übrigens für den Fall, dass die Baukostenobergrenze (s.o.) innerhalb dieser Frist durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

VERLAGERUNG VON EINKÜNFTE

Steuern können auch dadurch eingespart werden, dass Einkünfte innerhalb der Familie steueroptimiert verlagert werden. Dies kann z.B. durch Zuwendung eines Nießbrauchrechtes an einer Vermietungsimmobilie zugunsten eines Familienmitgliedes mit einem niedrigeren

Steuersatz (z.B. ein Kind ohne weitere wesentliche Einkünfte) erfolgen oder durch Übertragung der Immobilie. Beide Vorgänge wären aus schenkungsteuerlicher Sicht zu überprüfen, bei Kindern gilt aber ein Schenkungsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 € (alle 10 Jahre).

TIPP FÜR DEN HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

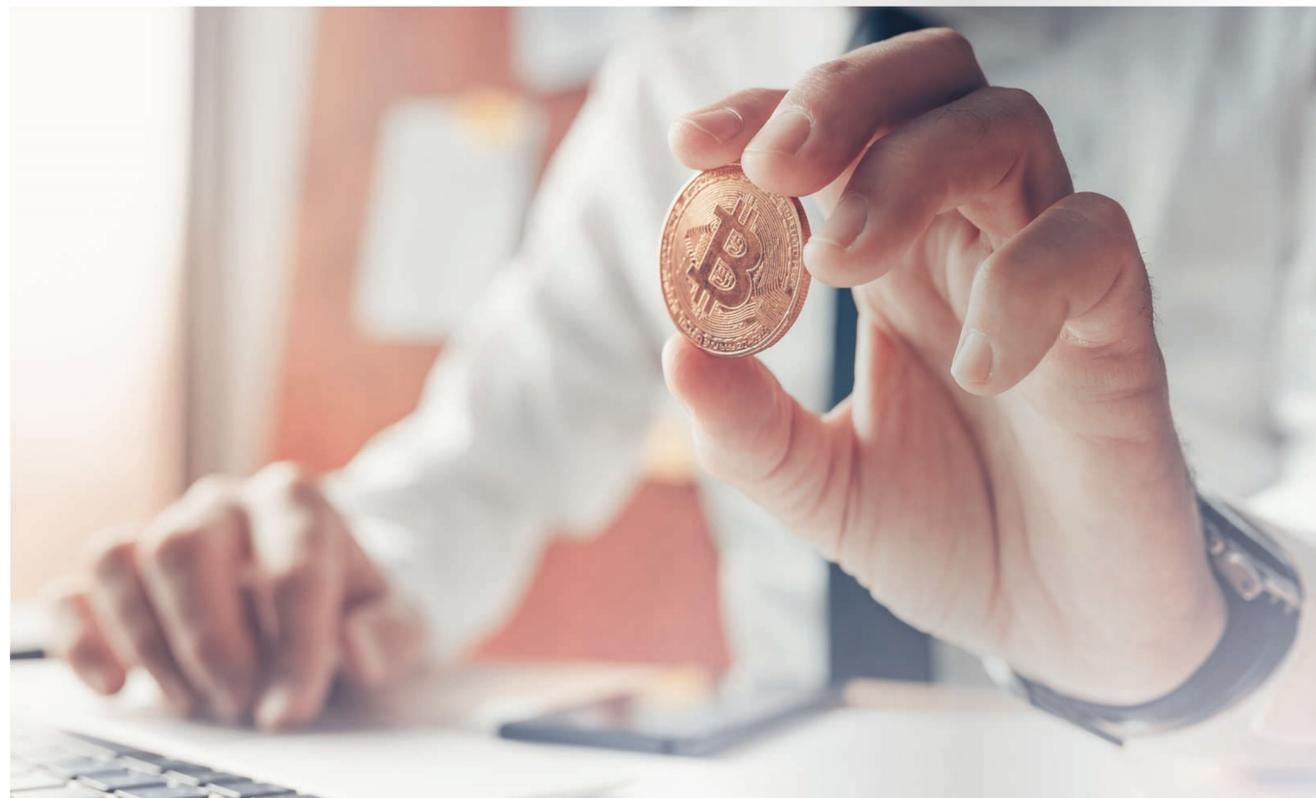
Erzielen Sie Einkünfte aus dem Handel mit Kryptowährungen, stellen dies regelmäßig sonstige Einkünfte gemäß § 22 in Verbindung mit § 23 EStG dar. Erfolgt der Handel allerdings nicht im Privatvermögen, sondern in einem Betriebsvermögen (z.B. mit einer GmbH), handelt es sich ausnahmsweise um gewerbliche Einkünfte.

Sofern der Handel nun aber im Privatvermögen erfolgt, sind erzielte Gewinne nur zu versteuern, sofern Kauf und Verkauf innerhalb von einem Jahr stattfinden und der Jahresgewinn aus entsprechenden Trades insgesamt 1.000 € oder mehr betragen hat. Die Freigrenze in Höhe von 1.000 € kann bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht von einem auf den ande-

ren Ehegatten übertragen werden. Daher könnte es unter Umständen sinnvoll sein, dass beide Ehegatten den Handel betreiben, um damit die Freigrenze je Ehegatten zu nutzen. Erzielt z.B. ein Ehegatte alleine aus dem Handel einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 1.800 €, so wäre dieser in voller Höhe zu versteuern (da die Freigrenze von 1.000 € überschritten wurde). Hätten hingegen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau den Handel betrieben und hieraus jeweils einen Gewinn in Höhe von 900 € realisiert, so wäre der Gewinn insgesamt nicht zu versteuern, da bei beiden Ehegatten die Freigrenze von 1.000 € nicht überschritten ist.



Wir hoffen Ihnen hiermit einige Tipps und Anregungen gegeben zu haben. Bitte sprechen Sie uns zu den dargestellten Themen an, sofern Sie Fragen haben. Der Newsletter dient nur zur Anregung und kann eine individuelle Beratung für den jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen. Wir freuen uns daher, wenn Sie uns hierauf ansprechen.



Impressum

HERAUSGEBER

VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bischofstraße 120, D-47809 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 85 39 0 • Telefax: 0 21 51 / 85 39 430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788
USt-Id Nr.: DE286771785

LAYOUT

Heuselerie Design und Markenagentur
www.heuselerie.de

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.

REDAKTION



Daniel Vloet

Partner, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.), Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Anna Neuhäuser

Steuerberaterin, Bachelor of Arts (B.A.) Steuerrecht, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.), Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)